

# ALLGEMEINE GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**dem Geschäftspartner der FCM**

(nachstehend "PARTNER" genannt)

und

**Freiberger Compound Materials GmbH**

**Am Junger-Löwe-Schacht 5**

**09599 Freiberg**

**Deutschland**

(nachstehend „FCM" genannt)

FCM verfügt über wertvolle, vertrauliche, technische und nicht-technische Informationen (einschließlich Muster, Proben und sonstiges Know-How) auf dem Gebiet der Halbleiter, insbesondere Verbindungshalbleiter, Verfahren zu deren Herstellung und Charakterisierung, einschließlich der benötigten Roh- und Hilfsstoffe, und Zwischenprodukte, insbesondere Wafern, und hinsichtlich der Verwendung und des Einsatzes von Halbleitern in elektrischen Bauteilen, Komponenten und Schaltungen (nachstehend „FCM-INFORMATIONEN" genannt).

PARTNER ist daran interessiert, Zugang zu FCM-INFORMATIONEN zu erhalten, um, jedoch nicht ausschließlich, eine gemeinsame Geschäftsbeziehung zu prüfen, zu entwickeln oder durchzuführen.

FCM beabsichtigt, PARTNER die diesbezüglich notwendigen FCM-INFORMATIONEN zugänglich zu machen. Die Tatsache, dass dem PARTNER FCM-INFORMATIONEN offenbart werden, stellt Teil der FCM-INFORMATIONEN dar und ist ebenfalls geheim zu halten.

Zwischen PARTNER und FCM wird daher Folgendes vereinbart:

1. FCM wird PARTNER die FCM-INFORMATIONEN in einem Umfang, den FCM für die Zwecke dieser Vereinbarung als notwendig ansieht, zugänglich machen. Alle als vertraulich zu behandelnden FCM-INFORMATIONEN sind mit einem entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk wie z.B. „geheim“, „vertraulich“ oder „confidential“ zu versehen. Das gilt auch für solche FCM-INFORMATIONEN, die dem PARTNER in nicht körperlicher Form, z.B. mündlich, offenbart werden. Diese sind bei der Offenbarung/Mitteilung entsprechend zu quittieren.
2. PARTNER verpflichtet sich, sämtliche von FCM erlangten FCM-INFORMATIONEN
  - streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen auf sonstige Weise zugänglich zu machen, auch nicht unter einer Geheimhaltungsvereinbarung, ausgenommen solchen Beratern von PARTNER,

die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und von PARTNER angewiesen werden, die FCM-INFORMATIONEN nur für Zwecke dieser Vereinbarung zu verwenden,

- nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu verwenden,
  - sicher aufzubewahren, um sie gegen Diebstahl und unbefugten Zugang zu schützen; hierbei wird PARTNER Vorkehrungen treffen, mit denen er auch seine eigenen Informationen schützt, jedoch mindestens angemessene Vorkehrungen zum Schutz der FCM-INFORMATIONEN vor unberechtigtem Zugriff.
  - nicht kommerziell zu verwerten oder dazu zu nutzen, um sich gegenüber FCM im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil zu verschaffen,
  - nicht zum Gegenstand von gewerblichen Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen zu machen,
  - sofern sie in Mustern und/oder Proben enthalten sind, die erhaltenen Muster und/oder Proben nicht zu analysieren oder durch Dritte analysieren zu lassen oder anderweitig zu modifizieren, und
  - sofern sie in zur Verfügung gestellter Software enthalten sind, die zur Verfügung gestellte Software sowie die dazugehörigen Unterlagen nicht zu analysieren, dekodieren und/oder duplizieren oder Dritte hiermit zu beauftragen oder für andere als die genannten Zwecke zu verwenden.
3. PARTNER verpflichtet sich weiterhin, FCM-INFORMATIONEN oder Teile davon jeweils nur solchen Mitarbeitern (sowohl freie und festangestellte Mitarbeiter wie auch Leiharbeitnehmer) zugänglich zu machen, die sie für die Zwecke dieser Vereinbarung benötigen und die vorab zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind, und zwar auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei PARTNER, soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Die vorstehenden Verpflichtungen entfallen für solche FCM-INFORMATIONEN, für welche PARTNER nachweist, dass
- die FCM-INFORMATIONEN ihm vor dem Empfang bekannt waren,
  - die FCM-INFORMATIONEN der Öffentlichkeit vor dem Empfang zugänglich waren oder nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass der PARTNER hierfür verantwortlich war,
  - FCM in die Weitergabe der FCM-INFORMATIONEN an einen bestimmten Dritten im konkreten Fall schriftlich eingewilligt hat,
  - die FCM-INFORMATIONEN ihm von einem Dritten zugänglich gemacht worden sind, der jeweils rechtmäßig in den Besitz der FCM-INFORMATIONEN gelangt ist und durch die Weitergabe gegen keine Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen hat,
  - die FCM-INFORMATIONEN unabhängig von einem Mitarbeiter von PARTNER entwickelt wurden, der keinen Zugang zu den erhaltenen FCM-INFORMATIONEN hatte, wobei dies durch aussagekräftige, schriftliche Unterlagen zweifelsfrei belegt werden muss, oder

- er zur Offenlegung der FCM-INFORMATIONEN aufgrund eines Gesetzes oder der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, soweit der PARTNER vor Offenlegung FCM Gelegenheit gegeben hat, gegen die Offenlegung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorzugehen und sodann
  - entweder ein Gericht im einstweiligen Verfügungsverfahren letztinstanzlich festgestellt hat, dass ein Verfügungsanspruch nicht besteht, oder
  - FCM mitgeteilt hat, auf einstweiligen Rechtsschutz zu verzichten, oder entsprechende Rechtsmittel zurückgenommen hat.

Gelegenheit in diesem Sinne wurde gegeben, wenn PARTNER FCM einen Monat vor der beabsichtigten Offenlegung mitteilt, welche FCM-INFORMATIONEN an welchen Dritten aufgrund welcher Rechtsgrundlage offenbart werden müssen.

5. PARTNER wird FCM unverzüglich informieren, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass FCM-INFORMATIONEN unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.
6. PARTNER wird etwaige Versuche (die noch keine kommerzielle Nutzung im Sinne dieser Vereinbarung und keine Analysen darstellen dürfen) unter Benutzung der FCM-INFORMATIONEN auf eigenes Risiko durchführen und FCM freistellen von etwaigen Schadensersatz-Ansprüchen für Personen- und/oder Sachschäden, die in Verbindung mit diesen Versuchen eintreten können, es sei denn, er kann beweisen, dass und in welchem Ausmaß diese Schäden durch vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhafte FCM-INFORMATIONEN verursacht wurden. Jedoch soll FCM für derartige fehlerhafte FCM-INFORMATIONEN nicht haften, die dem Fachmann unter Anwendung der üblichen Sorgfalt offensichtlich waren.

Insofern Proben oder Muster bereitgestellt werden, wird PARTNER FCM unmittelbar nach Abschluss der beabsichtigten Untersuchungen über die damit gewonnenen Erkenntnisse informieren und die erhaltenen Proben oder Muster zurückgeben oder nachweislich vernichten.

7. Sofern und soweit FCM-INFORMATIONEN schutzfähige Erfindungen enthalten, behält sich FCM alle Rechte, insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen bezüglich derartiger Erfindungen vor.

PARTNER wird solche Schutzrechtsanmeldungen weder angreifen noch in sonstiger Weise blockieren, insbesondere keine Neuheitsschädlichkeit in Bezug auf derartige Schutzrechtsanmeldungen geltend machen. Durch diese Vereinbarung bzw. die Offenbarung der FCM-INFORMATIONEN werden keinerlei Lizenz-, Nutzungs- oder sonstige Rechte zugunsten von PARTNER an irgendwelchen Schutzrechten eingeräumt. Für den Erwerb solcher Rechte ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

8. Mit dieser Vereinbarung wird weder eine Lizenz oder eine Option auf eine Lizenz gewährt noch ein Anspruch darauf begründet. Ferner begründet diese Vereinbarung keinen Anspruch auf Aushändigung, Verkauf oder Belieferung mit irgendwelchen Mustern oder Proben.

Durch diese Vereinbarung soll keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Außenwirkung, Kooperation oder Joint Venture zwischen PARTNER und FCM begründet werden. Unabhängig davon ist keine der Parteien berechtigt, für die andere Partei nach außen aufzutreten.

9. Sollten infolge der Überlassung von FCM-INFORMATIONEN bei PARTNER schutzfähige Erfindungen hervorgehen, so werden sich FCM und PARTNER vor deren Einreichung über die jeweiligen Nutzungsrechte einvernehmlich verständigen, wobei die jeweiligen Tätigkeitsfelder von PARTNER und FCM zu berücksichtigen sind.
10. Im Falle der Verletzung dieser Vereinbarung durch PARTNER ist dieser verpflichtet, FCM den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
11. Im Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung hat PARTNER an FCM eine von FCM in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, PARTNER hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist für vorsätzliche Pflichtverstöße ausgeschlossen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen. Die Anwendung des § 348 HGB ist ausgeschlossen.
12. FCM-INFORMATIONEN bleiben das ausschließliche Eigentum von FCM. PARTNER verpflichtet sich, von FCM-INFORMATIONEN nur insoweit Kopien anzufertigen, als sie für die Zwecke dieser Vereinbarung notwendig sind, und solche Kopien zu zerstören, sobald der Zweck für ihre Herstellung erfüllt oder entfallen ist. PARTNER wird ein schriftliches Verzeichnis der hergestellten Kopien führen. In dem Verzeichnis ist festzuhalten, durch wen wann eine Kopie hergestellt oder zerstört wurde.
13. Auf Verlangen von FCM ist PARTNER verpflichtet, unverzüglich sämtliche FCM-INFORMATIONEN einschließlich hiervon gefertigter Übersetzungen, Kopien (Zusammenfassungen oder Texte, in denen FCM-INFORMATIONEN enthalten sind) sowie Muster und Proben herauszugeben. Bei FCM-INFORMATIONEN in elektronischer Form genügt eine nicht wieder herstellbare Vernichtung, die FCM auf Verlangen schriftlich zu bestätigen ist. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Kopien, die PARTNER zu Nachweiszwecken empfangen hat und verwahren muss, die einer gesetzlichen Archivierungspflicht unterliegen sowie routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Rechtsverkehrs. Werden solche Sicherungskopien nicht mehr benötigt, sind sie unwiederbringlich zu löschen oder zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

14. FCM übernimmt keine Gewähr hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der unter dieser Vereinbarung offenbarten FCM-INFORMATIONEN und erteilten Ratschläge, deren Brauchbarkeit, Ausführbarkeit und Freiheit von Schutzrechten Dritter.

Überlassene Muster und Proben sowie deren technische Dokumentation enthalten keine Zusicherungen über die industriell-technische oder wirtschaftliche Verwertbarkeit der in den Mustern und Proben verkörperten FCM-INFORMATIONEN.

15. Diese Vereinbarung ist auch für die Rechtsnachfolger der Parteien bindend. PARTNER darf Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung, sowie diese Vereinbarung als solche, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch FCM - weder ganz noch teilweise - übertragen, insbesondere auch nicht im Wege einer Fusion.
16. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.
17. Das für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zuständige Landgericht bestimmt sich nach §15 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).
18. Diese Vereinbarung tritt ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung von FCM-INFORMATION, welche mit dem Vermerk „Vertraulich“ oder „Company confidential“ gekennzeichnet sind, in Kraft und hat eine Laufzeit von fünf (5) Jahren.

Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen noch weitere fünf (5) Jahre nach Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung fort.

19. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
20. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien werden in diesem Fall eine Vereinbarung verhandeln, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt; dies gilt sinngemäß im Falle einer Vertragslücke.